

**Gebühren- und Benutzungsordnung****1. Gebühren**

- a. Grundgebühr für ortsansässige Bürger 60,00€
- b. Grundgebühr für nicht ortsansässige Bürger 100,00€
- c. Pauschale Gebühr Entsorgung Müll, vgl. § 13..... 50,00€
- d. Stromverbrauch pro Kilowattstunde..... 0,40€
- e. Wasserverbrauch pro Kubikmeter 3,00€
- f. Anmietung bei Beerdigung (keine Nebenkosten, außer Reinigung)..... 60,00€
- g. Reinigung, falls nicht vom Anmieter durchgeführt 90,00€
- h. Kosten für Beschädigung und Entwendung von Einrichtungsgegenständen werden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes erhoben
- i. Bei Mehrfachvermietung an die gleiche Person/Organisation können Sonderkonditionen vereinbart werden.

2. Benutzung

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.03.2022 gilt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses folgende Benutzungsordnung:

§1 Die Gemeinde unterhält zur allgemeinen Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses. Anträge auf Überlassung bzw. Benutzung sind frühestens 1 Jahr und spätestens 14 Tage vorher bei der Ortsgemeinde, oder dessen Beauftragten zu stellen. Innerhalb dieses Zeitraumes erhält der Anmieter die verbindliche Zusage.

§2 Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit erforderlich, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gebührenrechtlichen Vorschriften (z.B. GEMA) zu beachten.

§3 Die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses haben die Bestimmungen des Gaststättenrechtes, Jugendschutzgesetzes und des Lebensmittelgesetzes zu beachten. Die Sperrzeitverordnung findet analoge Anwendung.

§4 Alle Getränke sind über den **Getränkeliieferanten Fa. Müller, Oberwambach**, zu beziehen.

§5 Der Ortsbürgermeister, oder dessen Beauftragter, übt gegenüber allen Benutzern des Dorfgemeinschaftshauses das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§6 Die benutzten Räume sind nach der Veranstaltung zu reinigen. Fenster und Türen sind zu schließen bzw. zu verschließen, elektrisches Licht und elektrische Geräte sind abzuschalten.

§7 **Schlüssel** werden nur an den verantwortlichen Leiter einer Veranstaltung ausgegeben. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der verantwortliche Leiter einer Veranstaltung haftet persönlich für den Schaden, der durch den Verlust eines Schlüssels entsteht.

§8 Der Veranstalter muss die Bestuhlung im Saale selbst vornehmen. Nach der Veranstaltung sind Tische und Stühle nach Anweisung des Ortsbürgermeisters, oder dessen Beauftragten aufzustellen, oder zurückzubringen. Der Veranstalter ist für die pflegliche Behandlung des vorhandenen Mobiliars verantwortlich.

§9 Wenn die Räume verunreinigt verlassen worden sind, ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Reinigung zu Lasten des Mieters vornehmen zu lassen.

**Gebühren- und Benutzungsordnung**

§10 Für **alle Schäden**, die durch den Mieter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung in angemieteten Räumen, Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen, Geräten und Inventar, sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Mieter. Der Mieter hat den entstandenen Schaden **unverzüglich** der Ortsgemeinde zu melden. Die Schadensregulierung erfolgt durch die Gemeinde zu Lasten des Mieters. Das Vorstehende gilt auch für Schäden, die bei der Vorbereitung der Veranstaltung oder bei den anschließenden Reinigungs-, Aufräumungs- und sonstigen Arbeiten entstehen, die der Veranstalter durchführt, oder durchführen lässt. Soweit bis zu Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Mieträume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Auf Wunsch kann der Veranstalter die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten besichtigen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Ortsgemeinde nicht. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung, Vorbereitung und Aufräumarbeiten erhoben werden, frei.

§11 Für Zusammenkünfte, Proben udgl., die von den Ortsvereinen durchgeführt werden und ausschließlich staatsbürgerlichen, kulturellen, politischen, sportlichen, sozialen, gemeinnützigen oder caritativen Zwecken dienen, werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben; außer Reinigung, die durch die Benutzer zu erfolgen hat.

Des Weiteren wird den ortsansässigen Vereinen die Möglichkeit geboten, wahlweise das Dorfgemeinschaftshaus oder die Grillhütte einmal pro Kalenderjahr gebührenfrei zu benutzen. Die Reinigung nach der Veranstaltung muss durch den Verein erfolgen.

§12 **Dauer der Anmietung:** Das Dorfgemeinschaftshaus kann am Tage der Anmietung ab 10 Uhr benutzt werden und ist am darauffolgenden Tage bis 12 Uhr sauber zu verlassen. Sofern jedoch am Tage nach Anmietung eine weitere Veranstaltung stattfindet, muss das Haus bis 10 Uhr sauber übergeben sein. Abweichungen dieser Zeiten sind mit dem Wart abzustimmen.

§13 Für die Entsorgung sämtlicher Abfälle ist der Mieter eigenverantwortlich zuständig. Das Zurücklassen von Müll wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

§14 Verstößt der Mieter gegen die Benutzungsordnung kann er für zukünftige Nutzungen ausgeschlossen werden.

§15 Diese Gebühren- und Benutzungsordnung gilt ab 28.03.2022.

Mudenbach, den 28.03.2022



Christa Hülpiusch, Ortsbürgermeisterin

Revision:

1. Änderung der Geb. /Benutzungsordnung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 05.12.1994: §11, letzter Absatz
2. Änderung der Geb. /Benutzungsordnung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2022: Anpassung der Preise und der Formatierung